



# Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

22. Jahrgang  
April 2015

## Projektgruppe Finanzen hat getagt

Zur Vorbereitung der 31. Sitzung der Vertreterversammlung hat die Projektgruppe Finanzen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 24. Februar 2015 über folgende Tagesordnungspunkte beraten:

- Auswertung der Haushaltsrechnung der Ingenieurkammer M-V für das Jahr 2014
- Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsplans 2015.

Von der Projektgruppe Finanzen wurde dem Vorstand empfohlen, der Vertreterversammlung den von der Projektgruppe Finanzen verabschiedeten Haushaltsplan für das Jahr 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen. Des Weiteren hat die Projektgruppe den Antrag an die Vertreterversammlung gerichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung für das Jahr 2014 zu entlasten. ♦



Die Mitglieder der Projektgruppe Finanzen Frau Gustav und Herr Schlese.

## Ingenieurprojekte 2016 - Projektgruppe berät in Schwerin

Auch im Jahr 2016 möchte die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ihren Mitgliedern und Gästen einige Projekte vorstellen, die in besonderem Maße die Arbeit des Ingenieurs veranschaulichen.

In Vorbereitung der Veranstaltungsreihe „Ingenieurprojekte“ für das Jahr 2016 hat die Projektgruppe „Tag des offenen Ingenieurbüros“ am 17.02.2015 erstmalig getagt.

Für 2016 ist beabsichtigt, den Kammermitgliedern die Besichtigung von drei Objekten in Mecklenburg-Vor-

pommern anzubieten. Drei Vorschläge liegen uns bereits vor:

- Besichtigung einer Schiffswerft, die jetzt Offshore-Anlagen herstellt
- die Besichtigung einer Offshore-Anlage und
- Erweiterung A14 Richtung Magdeburg mit der „Eldetalbrücke“

Weitere Vorschläge sind erwünscht.

Bitte teilen Sie uns Ihre Ideen mit und falls vorhanden, Kontaktdaten der Ansprechpartner.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung. ♦

### INHALT

Projektgruppe Finanzen hat getagt	1
Ingenieurprojekte 2016	1
Aus dem Vorstand	2
Fristverlängerung	
Ingenieurpreis M-V	2
Aus dem Eintragungsausschuss	2
Kammer intern	3
Dt. Brückenbaupreis 2016	
ausgelobt	3
Recht aktuell	4
Weiterbildungsangebote	5
Neue Vorschriften	6
Wir gratulieren	6
Service / Impressum	6
Statistik Mitgliederbestand	6

# Aus dem Vorstand

## 200. Vorstandssitzung in Schwerin

Die insgesamt 200. Vorstandssitzung seit der Gründung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern führte der Vorstand am 04.03.2015 in der Kammergeschäftsstelle in Schwerin durch.

Zu Beginn der Sitzung hob Präsident Otte hervor, dass es sich mit diesem Treffen um eine denkwürdige Veranstaltung in der noch jungen Kammergeschichte handelt.

Trotz des Jubiläums arbeitete der Vorstand eine Reihe von wichtigen Tagesordnungspunkten ab.

Im Zentrum der Beratung stand die Vorbereitung der 31. Sitzung der Vertreterversammlung, die am 25. April 2015 in Neubrandenburg stattfinden wird. Die vorläufige Tagesordnung der Versammlung wurde verabschiedet und einige Beschlüsse gefasst, um den Vertretern entsprechende Anträge vorlegen zu können.

Im Mittelpunkt stehen dazu die Anträge zur Haushaltsführung des abgeschlossenen Geschäftsjahres und zum Haushaltsplan des Jahres 2015.

Wichtig werden die Anträge zur Besetzung des Ehrenausschusses sein, da die Bestellzeit des noch amtierenden Ehrenausschusses nach 5 Jahren im April 2015 ausläuft.

Ein weiteres Thema war der Ingenieurkammertag, der am 17. September in der Landeshauptstadt durchgeführt wird. Das Rahmenprogramm steht fest, einige organisatorische Details sind noch zu erledigen.

Zentraler und feierlicher Höhepunkt des Kammertages werden die Verleihung des Ingenieurpreises 2015 und die Auszeichnung des Siegers im Schülerwettbewerb JUNIOR:Ing sein.

Interessant für die Vorstandsmitglieder war der Bericht von Präsident Otte und Vizepräsident Wißuwa über ein Gespräch zu aktuellen und längerfristig

anstehenden Themen, das mit den für die Rechtsaufsicht der Ingenieurkammer M-V verantwortlichen Mitarbeitern des Bauministeriums stattfand.

Unter anderem war es wichtig für die Kammervertreter zu erfahren, welche konkreten Novellierungsregelungen bei der Landesbauordnung unseres Bundeslandes erfolgen sollen.

Daraus leitete der Vorstand ab, dass dringend und kurzfristig auf Präsidientenebene politische Gespräche mit den Fraktionsvorsitzenden von SPD und CDU stattfinden müssen, um zu einigen geplanten Änderungen der Landesbauordnung den Widerspruch der Ingenieurkammer M-V vorzubringen und zu erläutern. Die Termine für diese Gespräche stehen inzwischen fest.

In der nächsten Folge des Kammerreport werden wir darüber berichten. ♦

# Aus dem Eintragungsausschuss

## Neueintragungen:

### Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing.mel. Toralf Oelke, Rostock

### Bauvorlageberechtigte Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Andrees, Plau am See

Dipl.-Ing. (FH) Michael Benter, Sassnitz

Dipl.-Ing. (FH) Petra Stange, Waren  
Dipl.-Ing. (FH) Steffen Teetz, Demmin  
Daniel Wendlandt B.Eng., Schwerin,

### Brandschutzplaner

Dipl.-Ing. (FH) Petra Stange, Waren

### Tragwerksplaner

Dipl.-Ing. (FH) Torsten Wöstenberg, Neustrelitz

### Freiwilliges Mitglied

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Zimmer, Klütz

## Ingenieurpreis M-V

### Fristverlängerung für die Teilnahme am Ingenieurpreis

Die Frist zur Teilnahme am Ingenieurpreis 2015 wird vom 15. April auf den 30. April 2015 verlängert. Weitere Interessierte können bis zum 30. April ihre Unterlagen einreichen.

Die Teilnahmebedingungen finden Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V unter der Rubrik „Wettbewerbe“. Für Rückfragen steht Ihnen in der Geschäftsstelle Herr Siggelkow (0385/5583616) zur Verfügung.

# Kammer intern

## Prüfung der Haushaltsrechnung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2014

Im Kammerreport März 2015 haben wir über die Jahresabschlussprüfung der Haushaltsrechnung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2014 berichtet.

Inzwischen liegt zum Prüfungsergebnis das Zertifikat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG aus Schwerin vor, aus dem wir auszugsweise zitieren:

„Bescheinigung des Prüfers

An die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin:

Wir haben die Haushaltsrechnung – bestehend aus Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögens- und Schuldenrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern,

Schwerin, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Haushaltsrechnung nach der Haushalts- und Kassensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Wir haben unsere Prüfung der Jahresrechnung nach § 22 ArchIngG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicher-

heit erkannt werden. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht die Haushaltsrechnung den Vorschriften der Haushalts- und Kassensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.“ ♦

## Aus der BIngK

### Deutscher Brückenbaupreis 2016 ausgelobt

**Ausschreibung ab sofort online / Einsendeschluss am 12. September 2015**

Die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI haben am 10.03.2015 den „Deutschen Brückenbaupreis 2016“ ausgelobt. Der 2006 von Bundesingenieurkammer und VBI ins Leben gerufene Preis ist inzwischen der bedeutendste Ingenieurbaupreis Deutschlands. Er wird im kommenden Jahr zum sechsten Mal in den beiden Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“ an jeweils ein besonders kreatives, konstruktiv und ästhetisch herausragendes Bauwerk vergeben.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übernimmt die Schirmherrschaft und fördert den Preis. Hauptsponsor ist erneut die Deutsche Bahn AG.

Für den Deutschen Brückenbaupreis 2016 können Bauwerke vorgeschlagen werden, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2012 und dem 1. September 2015 abgeschlossen worden ist.

**Einsendeschluss für die Wettbewerbsbeiträge ist der 12. September 2015.**

Die feierliche Preisverleihung findet am 14. März 2016 statt, dem Vorabend

des 26. Dresdner Brückenbausymposiums.

Die Ausschreibungsunterlagen zum „Deutschen Brückenbaupreis 2016“ stehen unter [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de) zum Download bereit. Erhältlich sind die Teilnahmeunterlagen auch unter: Deutscher Brückenbaupreis, c/o Bundesingenieurkammer, Charlottenstraße 4, 10969 Berlin, E-Mail: [info@brueckenbaupreis.de](mailto:info@brueckenbaupreis.de).

Alle weiteren Informationen zum Deutschen Brückenbaupreis einschließlich Bildmaterial der bisherigen Preisträgerbauwerke finden Sie auf der Website [www.brueckenbaupreis.de](http://www.brueckenbaupreis.de). ♦

# Recht aktuell

## Rechtsprechung für Ingenieure

### 1. Welche HOAI gilt bei stufenweiser Beauftragung?

Bereits im Kammerreport April 2014 hatten wir dazu ausgeführt, dass bei stufenweiser Beauftragung die jeweilige HOAI zum Zeitpunkt der Beauftragung der nächsten Stufe gilt.

Dabei haben wir uns bezogen auf Entscheidungen des Landgerichts Koblenz und des Oberlandesgerichts Koblenz. Da gegen das Urteil des Oberlandesgerichts aber Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt wurde, war die Entscheidung zu dem damaligen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig.

Jetzt liegt das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18.12.2014, Az.: VII ZR 350/13 vor.

Der Bundesgerichtshof bestätigt: Bei stufen- oder phasenweiser Beauftragung von Ingenieurleistungen findet die HOAI in der Fassung Anwendung, die zum Zeitpunkt des Abrufes der noch zu erbringenden Leistungen gilt. Es ist nicht der Zeitpunkt des Ausgangsvertrages maßgebend, sondern wann der Vertrag über die weiteren Leistungen letztendlich geschlossen wird.

In Vergabehandbüchern bzw. Erlassen der öffentlichen Hand wird oft anders ausgeführt. Dort wird dargelegt, dass auch bei einer stufenweisen Beauftragung die Abrechnung auf Basis der HOAI, die zum Zeitpunkt des ersten Vertragsabschlusses galt, vorzunehmen ist.

Diese Regelungen sind somit unwirksam.

Wenn z.B. die Beauftragung der Leistungsphasen 5 bis 8 erst im September 2013 erfolgte, der Ausgangsvertrag aber im Mai 2009 abgeschlossen wurde, ist das Honorar auf der Grundlage der HOAI 2013 für alle Leistungen ab Leistungsphase 5 zu berech-

nen. Daraus ergibt sich ein erheblich höheres Honorar als die Berechnung auf Basis der HOAI 1996.

Sofern nunmehr insbesondere ein Auftraggeber der öffentlichen Hand sich auf das Vergabehandbuch oder eine ausdrückliche Regelung in dem Ausgangsvertrag (z.B.: „Auf alle Honorare ist die HOAI 1996 anzuwenden“), bezieht, muss der Ingenieur entgegenhalten, dass dann eine unzulässige Unterschreitung der Mindestsätze eintreten würde und daher die Abrechnung auf Basis der HOAI 2013 vorzunehmen ist.

Es ist erfreulich, dass der Bundesgerichtshof in dieser für die Ingenieure sehr wichtigen Frage nunmehr Rechtssicherheit geschaffen hat.

### 2. Muss der bauüberwachende Ingenieur über alle Spezialkenntnisse hinsichtlich der Einzelheiten des Bauvorhabens verfügen?

Wenn der Ingenieur die Rechtsprechung hinsichtlich seiner Pflichten und Haftungsrisiken verfolgt, hat er letztlich den Eindruck, dass er für alles verantwortlich ist bzw. für alles haften würde. Richtig ist, dass die Obliegenheitspflichten des Ingenieurs gegenüber seinem Auftraggeber sehr weit reichen. Dazu gehört auch, dass er die Leistungen anderer am Bauvorhaben beteiligten Personen (andere Planer, Bauunternehmen usw.) kritisch prüft. Dieses gilt insbesondere, wenn ihm Mängel der Vorleistungen anderer Unternehmer ins Auge fallen bzw. sich ihm aufdrängen. Der Ingenieur muss aber nicht die Planungsleistungen, die andere Architekten und Ingenieure erbracht haben, nochmals überprüfen bzw. durchrechnen. Er muss auch nicht jede handwerkliche Selbstverständlichkeit über-

wachen bzw. die eingesetzten Baustoffe vor der Verarbeitung überprüfen.

Das Oberlandesgericht Jena hat im Urteil vom 08.01.2015, Az.: 1 U 268/13 einen Architekten aus der Haftung herausgenommen für Mängel an einem Schwimmbad.

Der Architekt war zwar für das Gesamtvorhaben Generalplaner. Die Planung und Errichtung des Schwimmbades hatte der Bauherr aber direkt bei anderen Unternehmen beauftragt.

Die vom Spezialbaubetrieb verlegte Folie war mangelhaft. Gleiches galt für die Sekundärentwässerung.

Ohne Spezialkenntnisse für den Schwimmbadbau waren aber auch bei umfassender Bauüberwachung für den Architekten diese Mängel nicht ersichtlich.

Das Oberlandesgericht hat entschieden, dass der Architekt nicht über die Spezialkenntnisse im Schwimmbadbau verfügen muss, wenn er nur mit der einfachen Bauüberwachung beauftragt ist.

Der Architekt musste letztlich für die Mängel am Schwimmbad nicht haften. Dieses Urteil soll jetzt kein Freibrief für bauüberwachende Ingenieure sein. Es muss immer im Einzelfall geprüft werden, ob der Ingenieur nicht doch die Mängel hätte erkennen können.

Wenn aber wie in der gängigen Praxis üblich, der Bauüberwacher für alles verantwortlich gemacht werden soll, sollte der Ingenieur das oben genannte Urteil des Oberlandesgerichts Jena vom 08.01.2015 heranziehen und sich entsprechend verteidigen.

An dieser Stelle muss aber darauf hingewiesen werden, dass der erste Schritt für den Ingenieur nach Kenntnis von Mängelanzeigen bzw. entsprechenden Forderungen seines Auftraggebers ihm gegenüber die Benachrichtigung der Haftpflichtversicherung sein muss.

Die Haftpflichtversicherung entscheidet dann über die weitere Verfahrensweise.

**Johannes-Meinhard Wienecke**  
Rechtsanwalt

# Weiterbildungsangebote 2015

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
<b>ab April 2015</b> (bei ausreichender Teilnehmerzahl)	<b>Fachfortbildung: Sachverständiger für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ (Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes)</b> Die Ausbildung erfüllt die Anforderungen der BAFA-Richtlinie an Weiterbildungsmaßnahmen für die Vor-Ort-Beratung. Die Fortbildungsanforderungen gemäß den Inhalten des Regelheftes (Stand 31.05.2013) der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes für die Module Beratung, Planung und Umsetzung werden thematisch abgedeckt. Der erfolgreiche Abschluss der Fachfortbildung befähigt die Teilnehmer zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenlisten des Bundes bei der dena.	Teilnahmegebühren:  Modul Planung und Umsetzung, 130 UE:  15-20 Teilnehmer: 2.100,- € 12-14 Teilnehmer: 2.400,- € 08-11 Teilnehmer: 3.000,- € EUR  Modul Planung und Umsetzung 130 UE + Beratung 70 UE (200 UE):  15-20 Teilnehmer: 3.080,- € 12-14 Teilnehmer: 3.400,- € 08-11 Teilnehmer: 4.200,- €	Institut für angewandte Informatik im Bauwesen (IAIB) Interessensbekundungen werden entgegen genommen beim IAIB, Frau Luft Tel.: 03841/7582274 luft@iaib.de www.iaib.de Ingenieurkammer MV Frau Wassmann / Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-14 oder -16 www.ingenieurkammer-mv.de
<b>24.04.2015</b> 09.00 – 18.00 Uhr Hochschule Wismar	<b>Norddeutsche Holzbautagung 2015</b>	Moderation: Prof. Martin Wollensak Referententeam Kostenfrei	Hochschule Wismar Dipl.-Ing. Architekt Eckhard Klopp Eckhard.klopp@hs-wismar.de
<b>24.04.2015</b> 09.00 – 17.00 Uhr HK Hamburg	<b>Die Sachverständigentätigkeit im Privatauftrag</b>	Teilnahmegebühr: 230,- € Referententeam	IFS – Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
<b>05./06.05.2015</b> Hamburg	<b>Asphaltstraßentagung 2015</b>	Teilnahmegebühren: 265,- / 305,- / 60,- €	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV) Tel.: 0221/93583-0 info@fgsv.de, www.fgsv.de
<b>07.05.2015</b> IHK zu Rostock	<b>Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte, insbesondere Reinigungsleistungen sowie freiberufliche Leistungen nach VgG M-V</b>	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
<b>08.05.2015</b> 09.00 – 16.00 Uhr Broderstorf	<b>Regenerative Energien</b>	Teilnahmegebühr: N.N.	Sachverständigenverband Mitte e.V. Tel.: 0335 / 3870903 Gepr. Sachverständiger (SVM) Bauing. Olaf Ehrhrt info@ingenieur-union.de
<b>28.05.2015</b> 09.00 – 16.15 Uhr HWK Ostmecklenburg-Vorpommern	<b>Chancen, Risiken und Tipps zur Beteiligung an Ausschreibungen nach VOB/A</b>	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Abramowski Tel.: 0385/61738110 abramowski@abst-mv.de www.abst-mv.de
<b>02.06.2015</b> 09.00 – 17.00 Uhr IHK zu Rostock	<b>Sachverständige in der außergerichtlichen Streitlösung</b>	Teilnahmegebühr: 230,- € Referententeam	IFS – Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de

erm.\* – ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner

**Sofort online anmelden unter [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de).**

**Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.**

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann, Tel.: 0385-5583614, wassmann@ingenieurkammer-mv.de

**Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns am besten per E-Mail an [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de) oder per Fax an 0385 – 558 36 30**

## WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

### April 2015

#### 50. Geburtstag:

Christoph Cebula, Waren (Müritz)  
 Jens Dobratz, Beselin  
 Sigrun Kolz, Proseken  
 Anke Mansour, Wismar  
 Katrin Moratz, Lalendorf  
 Matthias Nagel, Schwerin  
 Benno Proske, Penzin  
 Claudia Schröder, Barum  
 Jens-Uwe Schwepler, Stralsund

#### 55. Geburtstag:

Hans-Jürgen Kautz, Heiddorf  
 Franz Winkler, Schwarzenbek

#### 60. Geburtstag:

Michael Darda, Schönewalde  
 Rainer Grzebiela, Hagenow  
 Margit Intreß, Pasewalk  
 Monika Laudahn, Rostock  
 Iris Neukamm, Schwerin-Wickendorf  
 Margitta Schwebcke, Vorbeck

#### 65. Geburtstag:

Carl-Hermann Doll, Güstrow  
 Klaus Rosenfeld, Barth

#### 70. Geburtstag:

Eckehard Hesse, Demmin

#### 75. Geburtstag:

Peter Herrmann, Ückeritz

## Service

### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr  
 Di 13 - 15 Uhr  
 Do 13 - 18 Uhr

### Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU,

**Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,**  
 Telefon: 0385 - 731230

### Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

### Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 / 14  
 Fax: 0385 - 617381 / 20

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

## Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de) angefordert werden:

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 01/2015

Technische Lieferbedingungen für Stra-

ßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13)

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 02/2015

Techn. Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Asphalt-StB 07/13)

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
 Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin  
 Telefon 0385 - 558 360 • Telefax 0385 - 558 36 30

**info@ingenieurkammer-mv.de • www.ingenieurkammer-mv.de**

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar. Der nächste Kammerreport erscheint am **18.05.2015**.

## Statistik

### Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand: 28.02.2015

Pflichtmitglieder: **1291**

davon

nur Beratende Ingenieure: 366

nur bauvorlageber. Ingenieure: 551

Berat. u. bauvorl. Ingenieure: 348

nur Tragwerksplaner: 26

Tragwerksplaner gesamt: 509

Brandschutzplaner: 154

Freiwillige Mitglieder: **125**

**Gesamt: 1416**